

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.01.2022

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-65/21

Nummer:

Z-40.22-303

Geltungsdauer

vom: **3. Februar 2022**

bis: **3. Februar 2027**

Antragsteller:

DENIOS SE

Dehmer Straße 54-66

32549 Bad Oeynhausen

Gegenstand dieses Bescheides:

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und vier Anlagen mit 14 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 4. Februar 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheids sind ortsfest verwendete, rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff) gemäß Anlage 1, die im Rotationsformverfahren hergestellt und einzeln aufgestellt werden.

Die Auffangvorrichtungen sind, wie jeweils vorgesehen, entweder mit einem einsetzbaren Gitterrost, PE-Paletten oder einem einstellbaren Lagerbock als Stellebene ausgerüstet. Die Auffangvorrichtungen sind zur Aufstellung von Behältern/Gebinden (vorzugsweise Fässer) oder IBCs für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten geeignet.

(2) Die Typenbezeichnungen, das zulässige Auffangvolumen, die Hauptabmessungen (Länge, Breite und Höhe) der Auffangvorrichtungen sowie Bestimmungen zur Stellebene sind in nachfolgender Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Auffangvorrichtungen

Typenbezeichnung	zulässiges Auffangvolumen [Liter]	Abmessung L x B x H [mm]	Stellebene
classic-line 60 KKPP	62	795 x 654 x 300	(optional) Stahl- Gitterrost
base-line 1 IKBR	1000	1800 x 1375 x 755	Lagerbock (eingestellt)
base-line 1 IKBS	1000	1575 x 1375 x 755	
classic-line 1 IKEC	1000	1430 x 1430 x 965	PE-Palette(n)
classic-line 2 IKEC	1000	2260 x 1430 x 720	

(3) Die zu den base-line 1 IKBR / IKBS gehörenden Lagerböcke sind mit Hohlräumen versehen, deren Volumen als Auffangraum mit genutzt werden kann.

(4) Die Böden der Auffangvorrichtungen sind mit Ausformungen versehen und können mit Flurfördermitteln (z. B. Hubwagen oder Gabelstaplern) unterfahren werden.

(5) Die Auffangvorrichtung classic-line 60 KKPP darf auch ohne einsetzbare Stellebene (Gitterroste) verwendet werden.

(6) Die Auffangvorrichtungen mit der Bezeichnung base-line 1 IKBR / IKBS sind nur mit dem dazugehörigen Lagerbock für die Aufstellung von IBC's zulässig.

(7) Die Stellebene der Auffangvorrichtungen vom Typ classic-line 1 / 2 IKEC wird durch eine oder zwei PE-Paletten gebildet.

(8) Die Auffangvorrichtungen dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(9) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹ sind die Behälter/Gefäße ausreichend in ihrer Lage so zu sichern, dass im Erdbebenfall keine konzentrierten Einzellasten auf die Behälter/Gefäße einwirken.

(10) Bei Aufstellung im Freien müssen die Auffangvorrichtungen vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(11) Die Auffangvorrichtungen dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C in Behältern/Gefäßen/IBC's verwendet werden.

¹ DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

(12) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.1^{2,3} des DIBt mit einem Abminderungsfaktor $A_2 \leq 1,1$ und Flüssigkeiten, die sich in die nachfolgend genannten Gruppen einordnen lassen, erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des PE-Rotationswerkstoffes der Auffangvorrichtung:

- wässrige Lösungen organischer Säuren bis 10 %,
- Mineralsäuren bis 20 % sowie sauer hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH < 6), außer Flusssäure und oxidierend wirkende Säuren und deren Salze,
- anorganische Laugen sowie alkalisch hydrolysierende Salze in wässriger Lösung (pH > 8), ausgenommen Ammoniaklösungen und oxidierend wirkende Lösungen von Salzen (z. B. Hypochlorite),
- Lösungen anorganischer nicht oxidierender Salze mit einem pH-Wert zwischen 6 und 8.

(13) Bei der Lagerung von Medien nach Absätzen (11) und (12), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510⁴ zu beachten.

(14) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(15) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁵ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(16) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (s. Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Auffangvorrichtungen und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der rotationsgeformten Grundkörper der Auffangvorrichtungen und eingestellten Lagerböcke aus Polyethylen (PE-Rotationswerkstoff), der Paletten aus PE-HD sowie der Gitterroste aus verzinktem Stahl sind die in Anlage 2 genannten Werkstoffe zu verwenden.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.8 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Auffangvorrichtungen sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich und den Belastungen nach Abschnitt 4.1.1 (10) bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

² Medienliste 40-1.1: Positiv-Flüssigkeitsliste für Polyethylen-Werkstoffe (PE 80 und PE 100) der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe November 2019; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)

³ Anmerkung: die in der Medienliste 40-1.1 auf PE-HD bezogene Liste darf im vorliegenden Fall unter den oben genannten Bedingungen ausdrücklich auch auf PE-Rotationswerkstoff angewendet werden

⁴ TRGS 510:2020-12 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)

⁵ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Klasse B2 nach DIN 4102-1⁶).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheids.

2.2.6 Auffangvorrichtungen und Stellebenen

Die Auffangvorrichtungen und Stellebenen (Roste, Paletten und Lagerböcke) müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.
(2) Außer der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3, Abschnitt 1, einzuhalten.

(3) Die Auffangvorrichtungen und Lagerböcke dürfen nur im Werk der
DENIOS SE
Dehmer Str. 54-66
32549 Bad Oeynhausen

hergestellt werden.

(4) Die PE-Paletten dürfen nur im Werk der Firma Nordcontenitori, I-24030 Medolago (Italien) hergestellt werden.

(5) Die Gitterroste aus verzinktem Stahl dürfen nur entsprechend RAL-GZ 638⁷ hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3, Abschnitt 2, erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Auffangvorrichtungen müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 – Übereinstimmungsbestätigung – erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Auffangvorrichtungen gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer;
- Herstellungsjahr;
- Auffangvolumen (gem. Abschnitt 1 (2), Tabelle 1);
- Werkstoff (z. B. PE-Rotationswerkstoff);
- Tragkraft der Stellebene (Auflagefläche, Gitterrost, Palette, Lagerbock);
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-303".

⁶ DIN 4102-1:1998-05
⁷ RAL-GZ 638:2008-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
Gitterroste - Gütesicherung

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangvorrichtung mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Auffangvorrichtung durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Auffangvorrichtungen den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Anlage 4 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Auffangvorrichtungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

(1) Da die Auffangvorrichtungen nach diesem Bescheid nicht dafür ausgelegt sind, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden, sind bei Planung und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

(2) Die zur Verwendung kommenden Stellebenen sind so auszuwählen, dass sie hinreichend gegen das vorgesehene Lagermedium beständig sind; des Weiteren gelten die Angaben der Anlage 2.

(3) Die sich aus den Stützweiten der Stellebenen ergebenden Belastungswerte für die Stellebenen dürfen nicht überschritten werden.

(4) Niederschlagswasser darf nicht in die Auffangvorrichtungen gelangen.

(5) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in geeigneten Räumen.

3.2 Ausführung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Auffangvorrichtungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Mit dem Aufstellen bzw. Umsetzen von Auffangvorrichtungen ist vom Betreiber der Anlage nur sachkundiges Personal zu beauftragen (dieses muss jedoch nicht einem Fachbetrieb angehören).

(3) Die Auffangvorrichtungen müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Allgemeines

(1) Es ist darauf zu achten, dass die Auffangvorrichtungen nur ihrem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden sind.

(2) Bei der Verwendung der Auffangvorrichtungen ist sicherzustellen, dass bei einem evtl. Auslaufen der Behälter/Gefäße in bzw. auf der Auffangvorrichtung das zulässige Auffangvolumen nicht überschritten wird. Dabei ist ein Freibord bis in Höhe der Unterkante des Gitterrostes bzw. der Aufstellfläche zu berücksichtigen. Bei Auffangvorrichtungen, die ohne Stellebene verwendet werden dürfen (classic-line 60 KKPP), ist das verbleibende Restvolumen der Auffangvorrichtung durch eingestellte Behälter und ein Freibord von 2 cm zu berücksichtigen.

(3) Der Inhalt des größten Behältnisses darf nicht größer sein als das zulässige Auffangvolumen und der Gesamthalt der auf der Auffangvorrichtung gelagerten Behältnisse darf nicht größer sein als das Zehnfache des zulässigen Auffangvolumens. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangvorrichtung dort den vollständigen Gesamthalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen.

(4) Behälter/Gefäße mit wassergefährdenden Flüssigkeiten unterschiedlicher Zusammensetzung und Beschaffenheit dürfen nur dann in einer gemeinsamen Auffangvorrichtung aufgestellt werden, wenn feststeht oder nachgewiesen werden kann, dass diese Stoffe im Falle ihres Austretens keine gefährlichen Reaktionen miteinander hervorrufen.

(5) Bei Behältern/Gefäßen aus verschiedenartigen Werkstoffen, die miteinander gelagert werden, muss sichergestellt sein, dass im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters/Gefäßes nicht durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.

(6) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden (z. B. Fässer mit Hahn), muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangvorrichtung gesichert sein. Abfülleinrichtungen dürfen nicht über den Rand der Auffangvorrichtung hinausragen.

(7) Bei Behältern/Gefäßen, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.

(8) Behälter/Gefäße oder IBC's müssen so aufgestellt werden, dass die Auffangvorrichtung bzw. deren Kontrolleinrichtung ausreichend frei einsehbar und kontrollierbar bleibt. Wenn eine freie Einsehbarkeit nicht gewährleistet ist, muss die Auffangvorrichtung oder deren Kontrolleinrichtung mit einer für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Leckagesonde entsprechend den allgemeinen Anforderungen der Landesbauordnungen ausgerüstet sein.

(9) Gefäße dürfen, falls nach den verkehrsrechtlichen Zulassungen zulässig, mehrlagig gestapelt werden. Die Stapelhöhe darf jedoch 1,20 m nicht übersteigen. Die zulässige Belastung der Stellebene darf hierbei nicht überschritten werden.

(10) Die zulässige Belastung der Auffangvorrichtungen entspricht bei gleichmäßig verteilter Last auf der Stellebene bzw. dem Lagerbock den in nachfolgender Tabelle 2 genannten Werten.

Tabelle 2: Zulässige Belastungen und Belastungsbeispiele

Typ	Zulässige Belastung	Belastungsbeispiel
classic-line 60 KKPP	2,4 kN	60-l-Behälter
base-line 1 IKBR (mit Lagerbock)	20 kN	IBC 1000 l
base-line 1 IKBS (mit Lagerbock)	20 kN	IBC 1000 l
classic-line 1 IKEC (mit PE-Palette)	20 kN	IBC 1000 l
	4 kN	1 Fass à 200 l
classic-line 2 IKEC (mit PE-Palette)	2 x 20 kN ^{*)}	2 x IBC 1000 l
	2 x 4 kN ^{*)}	2 Fässer à 200 l
^{*)} verteilt auf zwei Stellflächen		

(11) Auf die Wände der Auffangvorrichtungen dürfen keine zusätzlichen äußeren Lasten (außer den planmäßig über die Stellebenen eingeleiteten Lasten gemäß diesem Bescheid und dem Flüssigkeitsdruck im Leckagefall) einwirken.

(12) Die Öffnungen für den Eintritt der Leckageflüssigkeit in die Hohlräume der Auffangvorrichtungen bzw. der Lagerböcke sowie die Entlüftungsöffnungen dürfen nicht durch aufgestellte Behälter oder deren Transportmittel (z. B. Paletten) unwirksam werden.

(13) Auffangvorrichtungen dürfen nur im leeren Zustand mit Flurfördermittel (Hubwagen oder Gabelstapler) unterfahren und umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Auffangvorrichtungen mit aufgestellten Behältern/Gefäßen ist unzulässig.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Auffangvorrichtungen dürfen nur für Behälter/Gefäße zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 Absätzen (11) und (12) verwendet werden.

4.1.3 Nutzbares Volumen der Auffangvorrichtung

(1) Der planmäßig nutzbare Hohlraum der Auffangvorrichtung bzw. des Lagerbocks darf unter Berücksichtigung der Ausführungen des Abschnitts 4.1.1 in das Auffangvolumen der Auffangvorrichtung nach Abschnitt 1 mit einbezogen werden.

(2) Die zum Auffangvolumen der Auffangvorrichtungen gehörenden Hohlräume müssen jederzeit vollständig für austretendes Lagermedium aufnahmefähig und alle Einlauf- bzw. Entlüftungsöffnungen müssen für den Durchlass des Lagermediums bzw. zur Entlüftung offen sein.

4.2 Unterhalt und Wartung

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat jede Auffangvorrichtung regelmäßig mindestens einmal wöchentlich durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, die Auffangvorrichtung und Stellebene sind hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln.

(2) Nach einem Leckagefall darf die betreffende Auffangvorrichtung nur dann weiter benutzt werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Entleerung und Reinigung der Auffangvorrichtung und Lagerböcke auch der Hohlraum der Auffangwanne bzw. Lagerböcke vollständig entleert und gereinigt worden ist. Kann vom Betreiber der Auffangvorrichtungen die Entleerung und Reinigung der Hohlräume der Auffangvorrichtungen bzw. Lagerböcke nicht fachgerecht ausgeführt werden, ist dazu ein dafür anerkannter Fachbetrieb zu beauftragen.

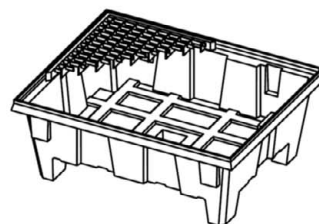
(3) Der Zustand der Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Sofern Behälter/Gefäße gelagert werden, sind diese von der Auffangvorrichtung zu entfernen und die Auffangvorrichtung einschließlich der Stellebenen ist ggf. zu reinigen. Dabei ist besonders auf freie Öffnungen (Einlauf- und Entlüftungsbohrungen) für die Nutzbarkeit der Hohlräume in den Auffangvorrichtungen bzw. Lagerböcken zu achten.

(4) Die Ergebnisse der unter (3) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.

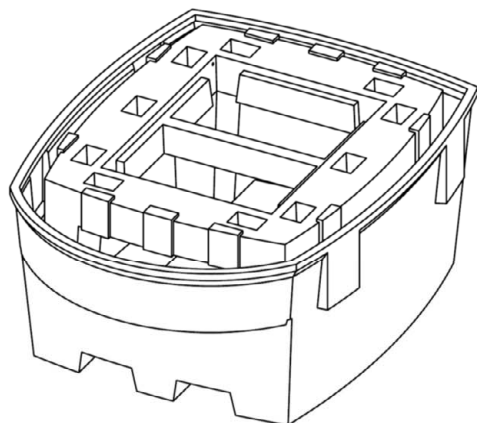
(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

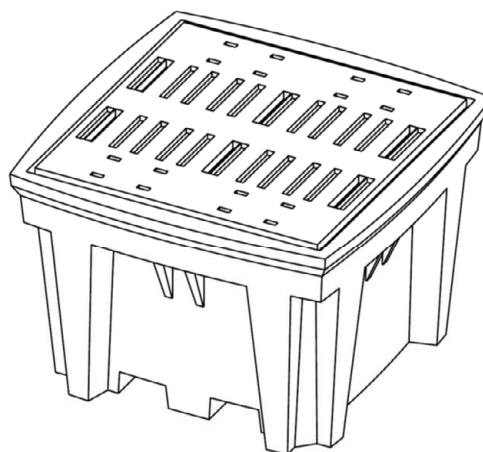
Beglaubigt
Hill



classic-line 60 KKPP



base-line 1 IKBR (dargestellt)
base-line 1 IKBS



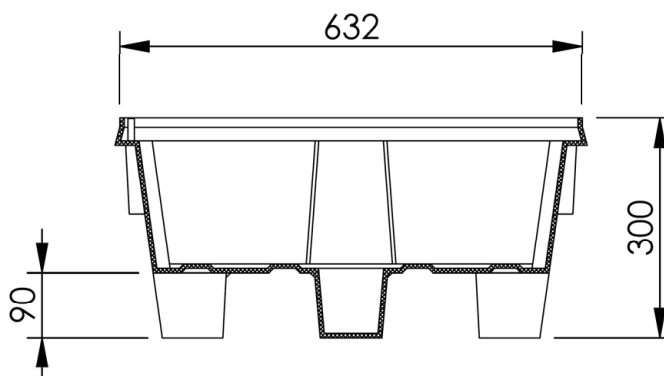
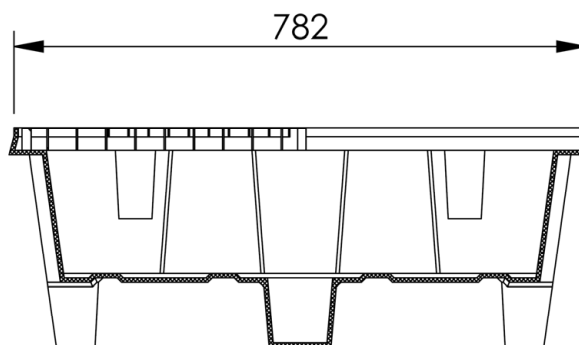
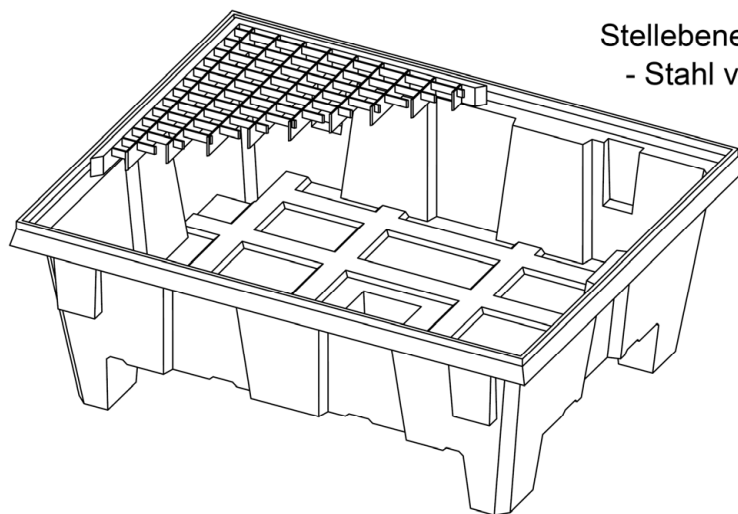
classic-line 1 IKEC (dargestellt)
classic-line 2 IKEC

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-303

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Übersicht

Anlage 1



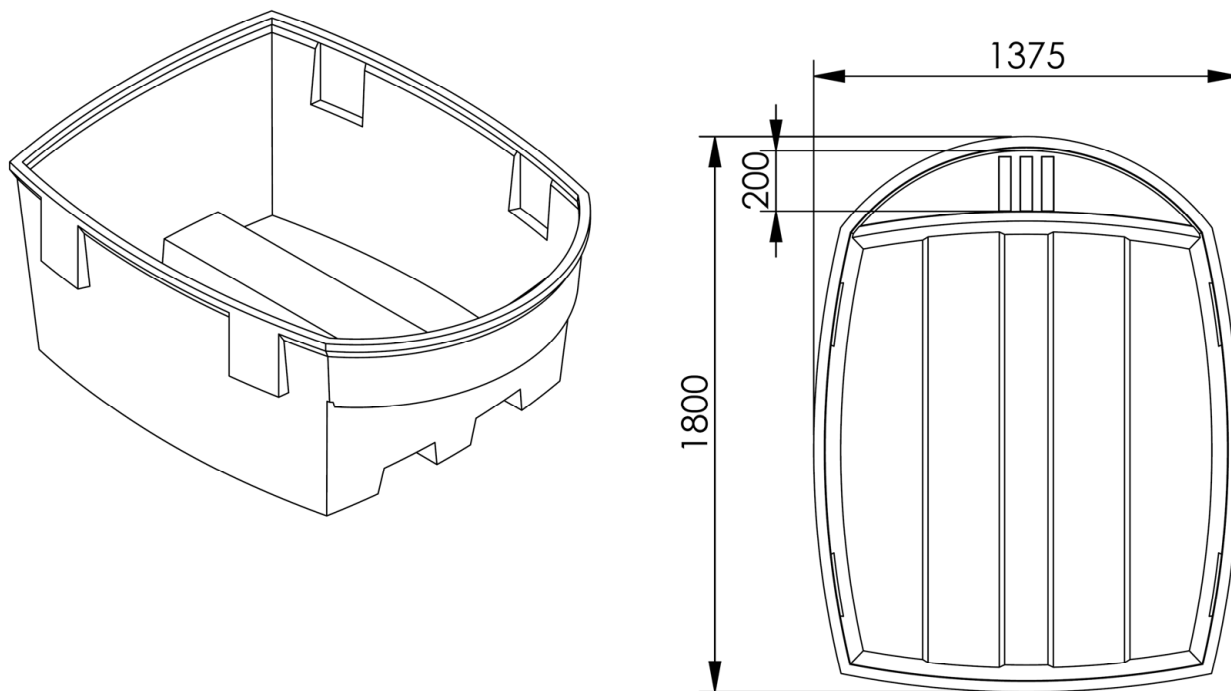
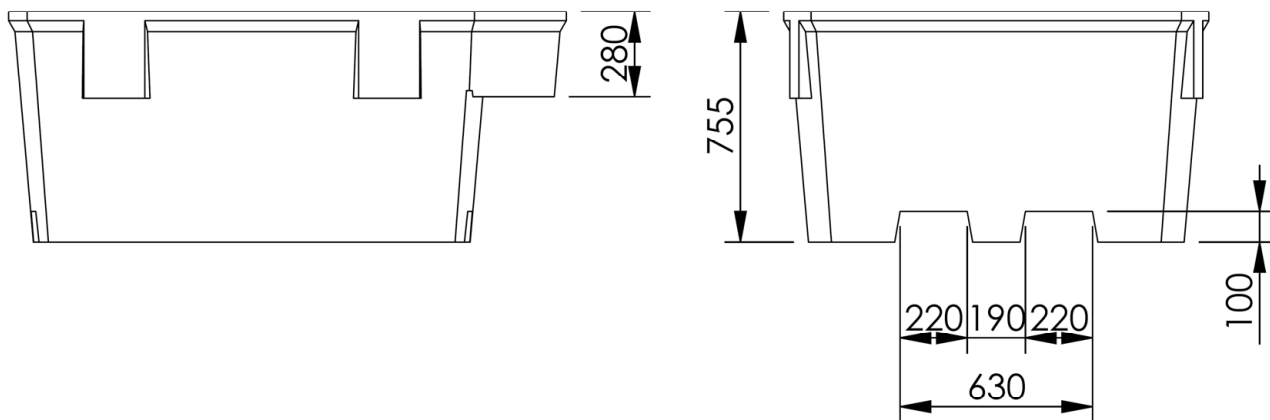
Auffangvolumen : 62 l
Eigengewicht ca.: 6 kg (ohne Gitterroste)

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

classic-line 60 KKPP

Anlage 1.1



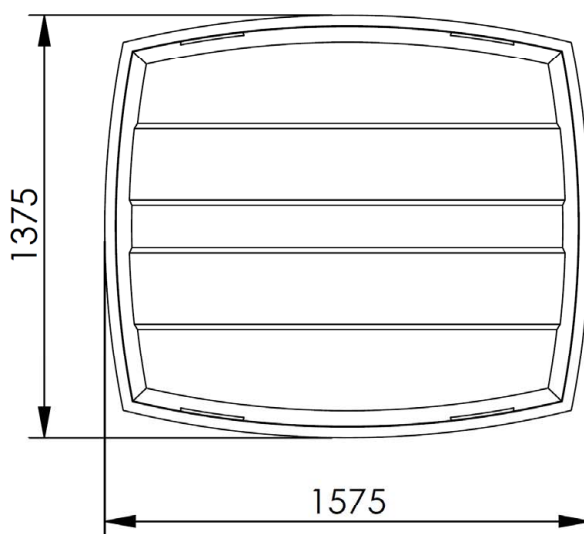
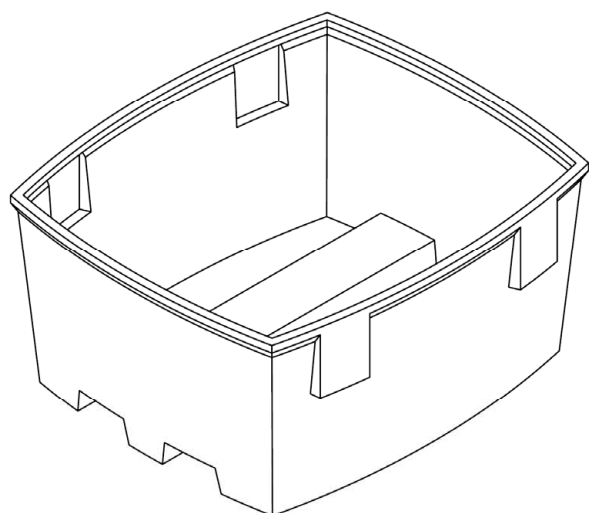
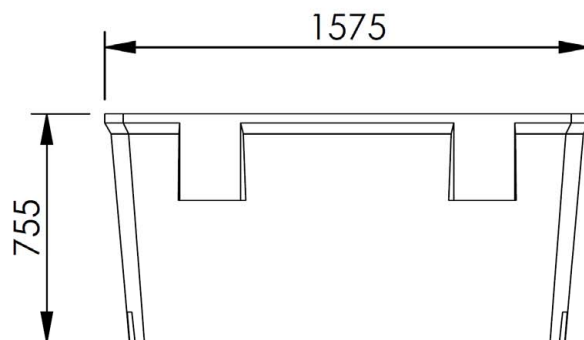
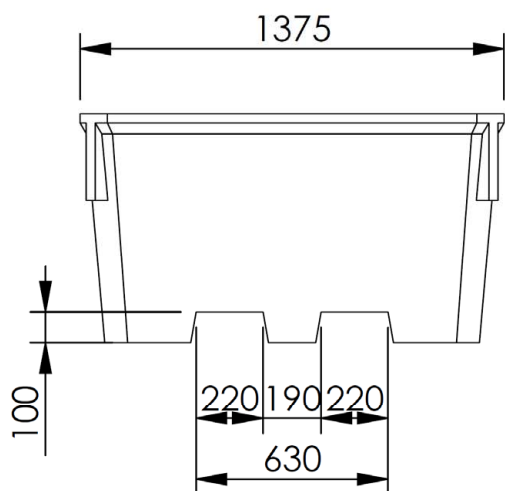
Auffangvolumen: 1000 l (mit Lagerbock)
 Eigengewicht ca.: 49 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

base-line 1 IKBR

Anlage 1.2



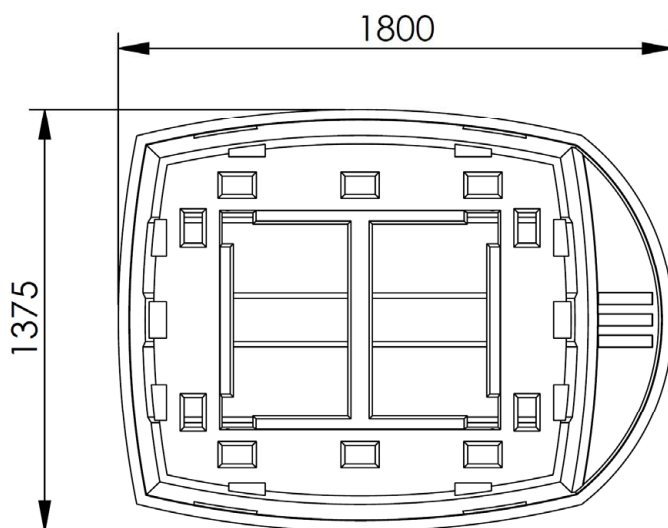
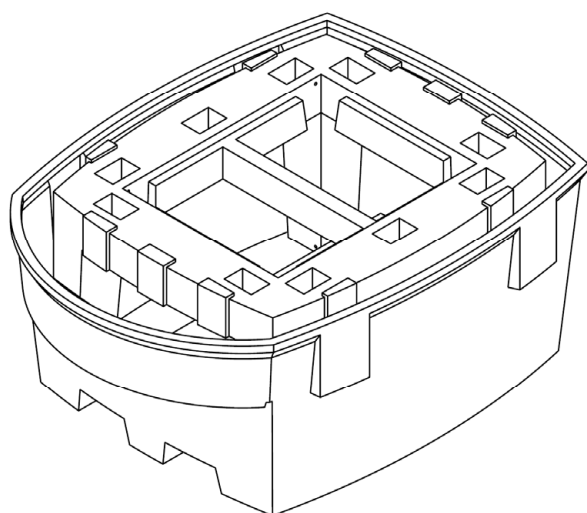
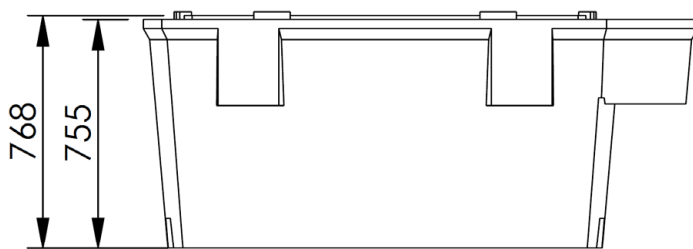
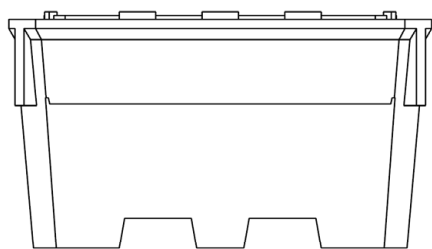
Auffangvolumen: 1000 l (mit Lagerbock)
 Eigengewicht ca.: 47 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

base-line 1 IKBS

Anlage 1.3



Auffangvolumen: 1000 l (mit Lagerbock)

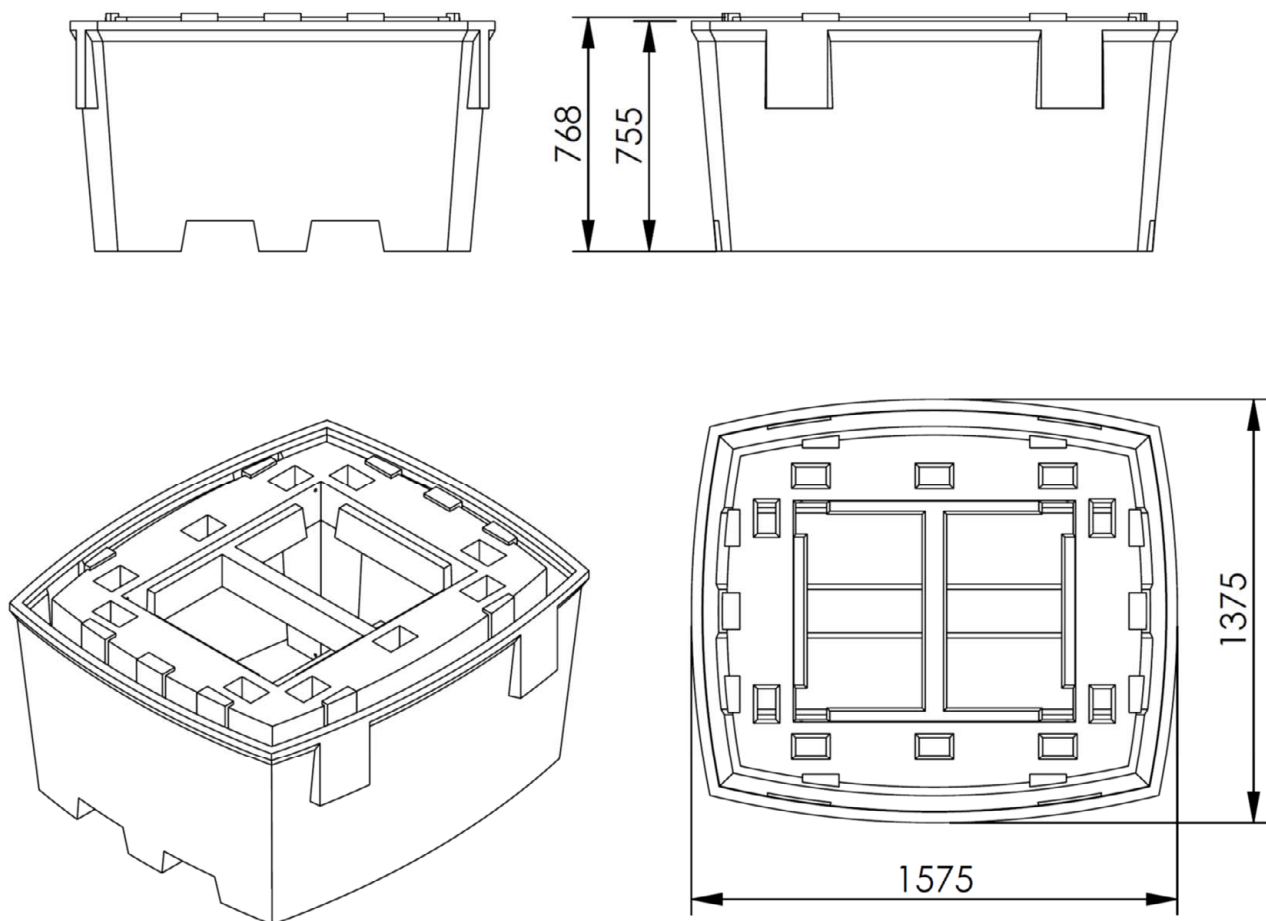
Eigengewicht System: 102 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

base-line 1 IKBR / Wanne mit eingestelltem Lagerbock

Anlage 1.4



Auffangvolumen: 1000 l (mit Lagerbock)

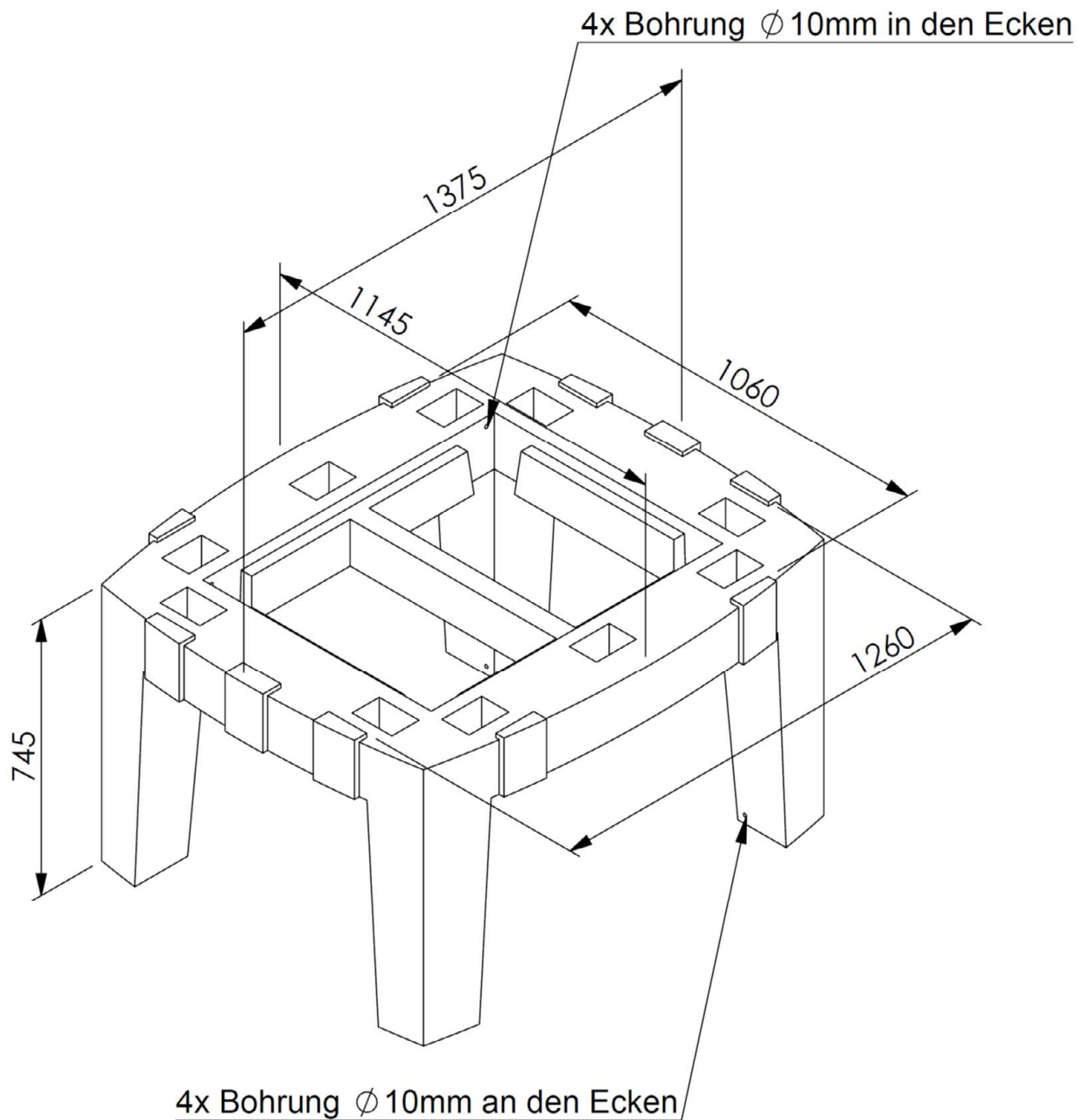
Eigengewicht System: 100 kg

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

base-line 1 IKBS / Wanne mit eingestelltem Lagerbock

Anlage 1.5



Eigengewicht: ca. 53 kg

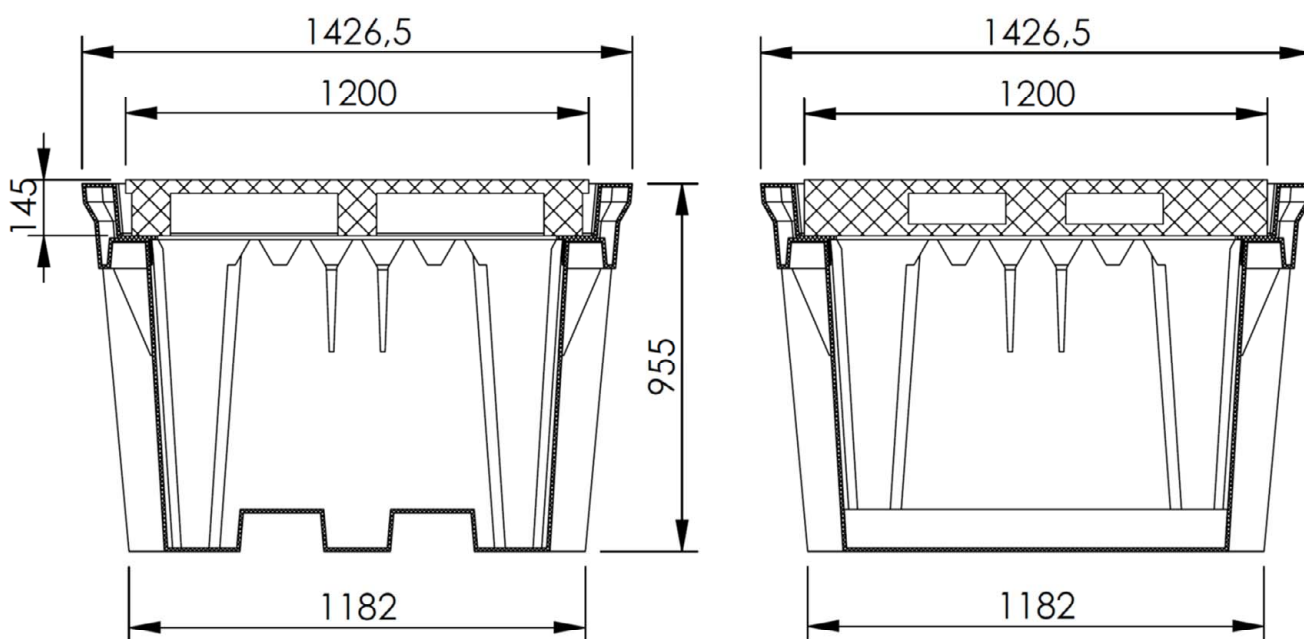
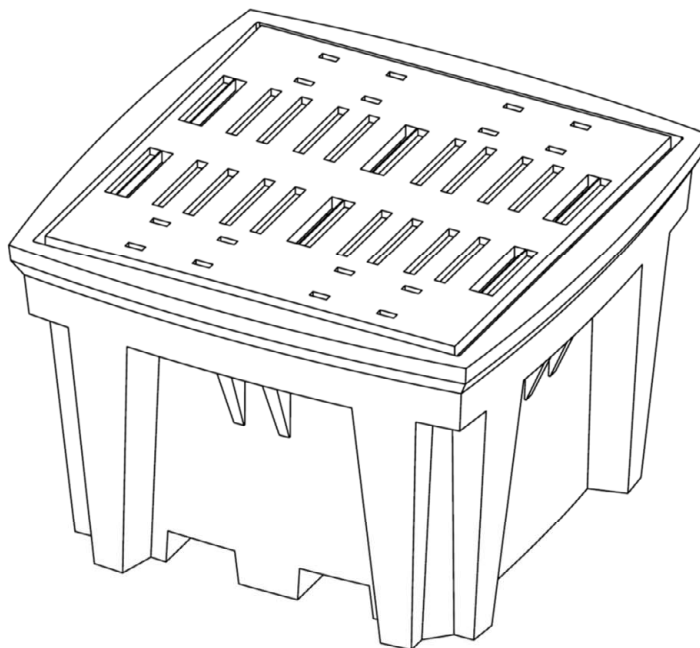
Stellfläche ca.: 1260 x 1040 mm

Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

Lagerbock für base-line 1 IKBR / IKBS

Anlage 1.6



Auffangvolumen 1000 l
 Eigengewicht : 76 kg (ohne Palette)

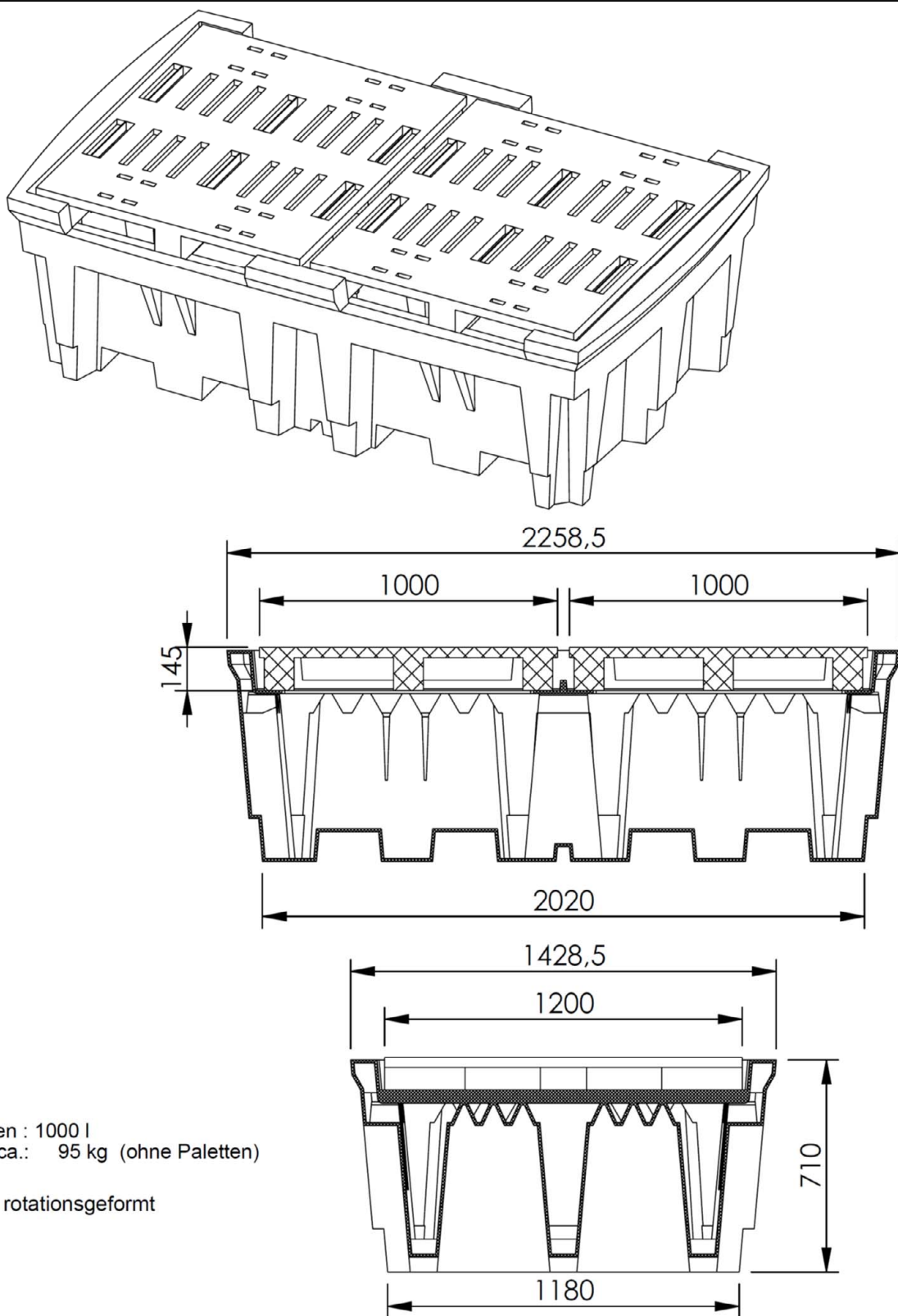
Werkstoff: PE rotationsgeformt

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)

classic-line 1 IKEC

Anlage 1.7

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-303



Auffangvolumen : 1000 l
 Eigengewicht ca.: 95 kg (ohne Paletten)
 Werkstoff: PE rotationsgeformt

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-40.22-303

Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus Polyethylen (PE)	Anlage 1.8
classic-line 2 IKEC	

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus
Polyethylen (PE)**

**Anlage 2
Seite 1 von 1**

WERKSTOFFE

1 Auffangvorrichtungen

(1) Für die Herstellung der rotationsgeformten Auffangvorrichtungen dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen verwendet werden. Eine Mischung der unterschiedlichen Formmassen ist nicht zulässig.

(2) Regranulat dieser Werkstoffe ist von der Verwendung ausgeschlossen. Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten.

(3) Den Formmassen dürfen handelsübliche Pigmente zur Einfärbung oder Ruß zugesetzt werden, wobei der Farbstoffanteil maximal 0,5 %, der Rußanteil maximal 2,5 % betragen darf.

(4) Bei einem Wechsel der Formmasse ist eine erneute Erstprüfung durchzuführen.

2 Stellebenen

(1) Die Stellebenen nach Abschnitt 1 (2) der Besonderen Bedingungen sind entsprechend den in nachfolgender Tabelle 2 genannten Abmessungen (Länge und Breite) und Werkstoffen nach Absätzen (2) bis (5) herzustellen, bzw. vorzusehen.

(2) Für die Herstellung der eingestellten Lagerböcke (rotationsgeformt) dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Formmassen nach Abschnitt 1 dieser Anlage verwendet werden.

(3) Bei der Herstellung der spritzgegossenen Paletten aus Polyethylen (PE-HD) ist der Prüfbericht¹ zu beachten.

(4) Die Stahl-Gitterroste sind aus verzinktem Stahl (S 235 JR+N) herzustellen.

(5) Alle Stellebenen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Tragfähigkeit den Belastungen nach Abschnitt 4.1.1 der Besonderen Bedingungen entsprechen und die Widerstandsfähigkeit des Werkstoffs gegen das Lagermedium dauerhaft nachgewiesen sind.

(6) Alle Stellebenen müssen den Anforderungen der beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

Tabelle 2: Stellebenen

Bezeichnung	Abmessungen L/B/H [mm]	Werkstoff	Besonderheit	Verwendung
Stahl-Gitterrost	760 x 610 x 30	Stahl verzinkt	Maschenweite 40/30 TS 30/2 mm	classic-line 60 KKPP
PE-Palette ¹	1200 x 1200 x 140	PE-HD	Spritzguss	classic-line 1 IKEC ----- classic-line 2 IKEC (2 Paletten)
Lagerbock	1145 x 1375 x 745	PE	rotations- geformt	base-line 1 IKBR ----- base-line 1 IKBS

¹ PE-Palette "Iridium Pal": Herstellung durch Firma Nordcontenitori, I-24030 Medolago, entsprechend Prüfbericht Nr. 20051777 der MPA Hannover vom 16.11.2005, hinterlegt im Deutschen Institut für Bautechnik

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus
Polyethylen (PE)**

**Anlage 3
Seite 1 von 1**

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

(1) Der Rotationsinterprozess ist so zu steuern, dass die Formmasse einerseits vollständig aufgeschmolzen und andererseits thermisch nicht geschädigt wird. Die Bildung von Fehlstellen, unzulässigen Materialanhäufungen und Lunkern ist zu vermeiden.

(2) Die Herstellung der spritzgegossenen PE-Paletten hat nach den Maßgaben der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung¹ zu erfolgen. Der Spritzgussprozess ist so zu steuern, dass die Form vollständig mit Formmasse ausgefüllt wird.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Auffangvorrichtungen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Auffangvorrichtungen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Auffangvorrichtungen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

2.2.4 Beförderung

(1) Die Auffangvorrichtungen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Auffangvorrichtungen nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Auffangvorrichtungen gegen Beschädigungen und Sturmeinwirkung zu schützen. Auffangvorrichtungen ohne UV-beständige Ausrüstung (schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Beschädigte Auffangvorrichtungen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus
Polyethylen (PE)**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe und Nachweise

(1) Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Formmassen (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Auffangvorrichtungen und für die Stallebenen anhand von Bescheinigungen (Abnahmeprüfzeugnis 3.1) nach DIN EN 10204² der Hersteller der Ausgangsmaterialien entsprechend Tabelle 1 nachzuweisen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Werkstoffen entsprechen.

Bei Ausgangsmaterialien mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ersetzt das bauaufsichtliche Übereinstimmungszeichen das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204.

(2) Die erforderlichen Nachweise der Bauprodukte aus PE und der Stallebenen aus Stahl sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Erforderliche Nachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
PE-Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung, Formmassentyp nach DIN EN ISO 17855-1 ³	Anlage 2	Ü-Zeichen; Aufzeichnung	jede Lieferung
	MFR, Dichte			
PE-Formstoffe	MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel
Bauprodukte aus PE	Bauteilprüfungen	siehe Abschnitt 1.3 dieser Anlage		
Stallebenen (Stahl-Gitterrost)	Handelsname, Geometrie, Material, Gewicht	Hinterlegung beim DIBt ⁴	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung

² DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

³ DIN EN ISO 17855-1:2015-02 Kunststoffe – Polyethylen (PE)-Formmassen – Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014

⁴ Angaben zu Herstellung und Werkstoff sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus
Polyethylen (PE)**

**Anlage 4
Seite 2 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.2 Prüfgrundlage für Formstoff

(1) Für die rotationsgeformten Bauteile aus den Formmassen nach den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 gelten die Anforderungen der nachfolgenden Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Formstoffe

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
Schmelzindex	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ⁵ MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 _(a) + 15 %
Streckspannung	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 ⁶ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung	%		≥ 8,0
Elastizitätsmodul (Sekantenmodul)	N/mm ²	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800

Index (a) gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)

(2) Für die spritzgegossenen Paletten nach Anlage 2, Abschnitt 2 (3), gelten die Angaben und Kennwerte hinterlegt beim DIBt¹.

1.3 Bauteilprüfungen

An den Bauprodukten aus PE sind die in nachfolgender Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen durchzuführen.

Tabelle 3: Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen, Form	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁷ ; Werkszeichnungen	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jedes Bauteil
Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		(Wanddicken stichprobenartig)
Dichtheit der Auffangvorrichtung	Wasserfüllung oder andere gleichwertige zerstörungsfreie Prüfung		

⁵ DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe – Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten – Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011

⁶ DIN EN ISO 527-1:2019-12 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2019); Deutsche Fassung EN ISO 527-1:2019

DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe – Bestimmung der Zugeigenschaften – Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012); Deutsche Fassung EN ISO 527-2:2012

⁷ DVS 2206-1:2011-09 Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung

**Rotationsgeformte Auffangvorrichtungen aus
Polyethylen (PE)**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG

1.4 Prüfgrundlage für Bauteilprüfungen

Die Abmessungen sind den Anlagen 1.1 bis 1.8 zu entnehmen. Die erforderlichen Mindestwanddicken und Mindestmassen sind nachfolgender Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Wanddicken und Mindestmassen

Bauteil	Mindestwanddicke [mm]	Mindestmasse [kg]
classic-line 60 KKPP	6,0	6,0 ^{*)}
base-line 1 IKBR	8,0	49 ^{*)}
base-line 1 IKBS	8,0	47 ^{*)}
classic-line 1 IKEC	8,0	76 ^{*)}
classic-line 2 IKEC	7,0	95 ^{*)}
Lagerbock	12,0	53,0
PE-Palette	5,0	20
^{*)} ohne Stellebenen / Lagerbock		

1.5 Prüfung der Gitterroste

Die in der Anlage 2, Abschnitt 2, aufgeführten Stahl-Gitterroste sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen.